

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 18. Mai

Nr. 22

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – „Hochwasserschutz (HWS) Dömitz – Los 2, Hochwasserschutz Rüterberg“, Amt Dömitz-Malliß, Stadt Dömitz, OT Rüterberg, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 29. April 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als Träger des Vorhabens (TdV) mit Sitz in Schwerin beabsichtigt das Vorhaben „Hochwasserschutz (HWS) Dömitz – Los 2, Hochwasserschutz Rüterberg“ im Amtsbereich der Stadt Dömitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Das Vorhaben HWS Rüterberg stellt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), ein Änderungsvorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.13 UVPG dar. Es ist in § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG einzuordnen. § 9 Absatz 3 UVPG betrifft Änderungen, bei denen weder für das Grundvorhaben, noch für etwaige vorausgegangene Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Infolgedessen ist für das Vorhaben eine erneute allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Jahr 2016 wurde durch den TdV eine Hochwasserschutzdefizitanalyse für den Bereich Dömitz erstellt. Für den Vorhabenbereich des Rüterberger Deiches (Elbe-km 511) ergab sich ausgehend von der Festlegung eines 1,00 m hohen Freibordes an den Elbedeichen eine maximale Fehlhöhe von 0,90 m für den Bereich des bestehenden Deiches vor der Siedlung „Waldfrieden“ in Rüterberg.

Zur Behebung des bestehenden HWS-Defizits am Rüterberger Deich wurden Lösungsvarianten erarbeitet und bewertet. Im Ergebnis wurde die Vorplanungs-Variante 1a mit den Teilmaßnahmen

- Erhöhung und Verstärkung der vorhandenen Deichtrasse
- Ersatzneubau der Deichscharte (Kombination feste Überfahrt/Scharte)
- Anschluss an das hohe Gelände in Verlängerung der Deichscharte

als Vorzugsvariante für die weitere Planung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Rüterberg festgelegt.

Der bestehende Deich ist etwa 400 m lang und besitzt eine unbefestigte Deichkrone von 5 m. Die Böschungen des Einfach-Trapezprofils sind 1 : 3 geneigt. Als Deichverteidigungsweg wird die Anliegerstraße „Waldfrieden“ in Rüterberg genutzt. Im Kreuzungsbereich von Deich und Anliegerstraße befindet sich eine Deichscharte von 4,1 m Breite.

In der vorgesehenen Planung werden die vorhandene Trasse sowie die sonstigen Konstruktionsdetails überwiegend beibehalten. Durch die Deicherhöhung ist jedoch eine damit verbundene Verbreiterung der Deichaufstandsfläche notwendig, die um ca. 3 – 4 m wasserseitig vergrößert wird. Die Deichkrone (Breite = 5,0 m) wird mit Schotterrasen (Wegebreite = 3,0 m) befestigt. Die Erhöhung und Verstärkung des Deichkörpers erfolgt gemäß Regelprofil durch Erdbaumaßnahmen (Stützkörpermaterial). Die land- und wasserseitigen Böschungen werden 1 : 3 geneigt hergestellt. Der Freibord beträgt 1,0 m.

Insgesamt werden rd. 8.500 m² für den Deichkörper in Anspruch genommen. Dazu kommen der Deichschutzstreifen von rd. 2.070 m², die Überfahrten von rd. 400 m² und der Arbeitsstreifen von rd. 1.500 m².

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.13 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Deichvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist für das Vorhaben „HWS Rüterberg“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Infolge der Sanierung des vorhandenen Deiches werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die bereits anthropogen überprägt sind. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Deichumfeld ist unvermeidlich, da es zu einer Erhöhung und Verlängerung des Deiches kommt. Die Flächen werden aktuell u. a. schon als Deichschutzstreifen genutzt. Es werden somit aufgrund der Deicherweiterung nur geringe Flächenanteile der bisher nicht vom Bestandsdeich beanspruchten Flächen benötigt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG durch die geplante Änderung des Deiches sind lokal begrenzt.

Die Auendynamik im Elbetal wird durch das Änderungsvorhaben nicht weiter eingeschränkt.

Die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind wie folgt betroffen: Durchgeführte Kartierungen zeigen, dass sich auf dem bestehenden Deich und dessen Vorland ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt hat. Dieser wird infolge der Deicherhöhung sowie des geplanten Deichverteidigungsweges baubedingt in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228). Des Weiteren ist artenarmes Frischgrünland betroffen. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen. Bei der technischen Umsetzung der Planung sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, um eine Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps „Sandmagerrasen“ zu ermöglichen.

Nach Norden wird der neue Deichkörper auch Wald in Anspruch nehmen, sodass mehrere Bäume entfernt werden müssen (Betroffenheit von insgesamt 200 m² Waldfläche). Das örtlich zuständige Forstamt Kaliß sowie die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sind am Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere werden durch Einhaltung von entsprechenden Bauzeitenregelungen Auswirkungen vor allem auf die Avifauna (Offenland- und Gehölzbrüter) vermieden. Auch für die Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase umgesetzt.

Das Deichänderungsvorhaben liegt innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete:

- GGB „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (DE 2833-306)

- EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen sowie Zielarten dieser Schutzgebiete infolge der durchzuführenden Maßnahmen können ausgeschlossen werden.

Die gutachterlich durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen (Pöryr Deutschland GmbH, Stand 01/2020) zeigen, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen-FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), betroffen sind. Auch für die Zielart Neuntöter des EU-Vogelschutzgebietes können Auswirkungen infolge des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Natura 2000-Gebiete an der Grenze zu Niedersachsen

- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331)
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401)

sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des UNESCO- Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck und den Schutzzielen des Biosphärenreservats nicht entgegen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern. Hierzu werden entsprechende Vorkehrungen durch den Träger des Vorhabens getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG).

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht berührt.

Die hier getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

**Amtliche Bekanntmachung nach § 10
Absatz 3, 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 18. Mai 2020

Die wpd Windpark Groß Luckow GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3 in 28217 Bremen hat mit Datum vom 25. September 2019 (PE 18. Oktober 2019), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019, einen Antrag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ Nordex N 149 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,90 m beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gestellt (Az: StALU MS 51-571/1626-1/2019).

Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Gemarkung Groß Luckow, Flur 3, Flurstücke 1 und 8/2 im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Die Windenergieanlagen sind nach dem § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Das Verfahren wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation (Pandemie Coronavirus [COVID-19]) liegen die erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG

vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 24. Juni 2020

im Internet unter www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-2-WEA-Gemarkung-Groß-Luckow zur Einsichtnahme aus.

Bei Nichtwahrnehmung der Einsichtnahme der Internetauslegung wird die Einsicht der Antragsunterlagen

beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg

nach Terminabsprache unter der Tel.: 0395 38069515 in der Zeit von

Montag 7:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr
Freitag 7:00 – 11:30 Uhr

und zusätzlich im Rathaus

Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

während der Sprechzeiten

Montag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

gewährleistet.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **25. Mai 2020** bis einschließlich **8. Juli 2020** schriftlich bei den oben bezeichneten Behörden erhoben werden. Einwendungen können auch per E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung 2 WEA Groß Luckow“ eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden im Ermessen der Genehmigungsbehörde, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Einwendungen voraussichtlich

am **16. September 2020** und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen ab 10:00 Uhr, im

Gemeindesaal Groß Luckow
Dorfstraße 51
17337 Groß Luckow

erörtert (§ 10 Absatz 6 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In den Auslegungsstellen werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen in den Ämtern im genannten Zeitraum nicht gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 18. Mai 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 27. Mai 2016, in der mit Eingang am 2. Mai 2019 ergänzten Fassung, die Fa. Görminer Peenetal Energie GmbH & Co. KG mit Sitz in 17121 Görmin, Böker Straße 9 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs GE 5.3 mit einer Gesamtbauhöhe von 199,9 m bzw. 240 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 13/2015 „Dargelin“, Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Dargelin, Gemarkung Neu Negentin, Flur 1, Flurstücke 162, 163, 179, 181, 183, 227/1, 228 (Bau) sowie den Flurstücken 94/2, 161/1, 165, 178, 180, 181 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 1.6.1 Spalte 1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist gemäß § 6 UVPG UVP-pflichtig; der UVP-Bericht wurde vorgelegt. Wegen der Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechtsträger, handelt es sich um eine aus mehr als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde erstmals am 24. Februar 2020 im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 66) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht und vom 2. März bis 13. März 2020 öffentlich ausgelegt (zehn Werktagen). Die ursprüngliche Auslegungszeit sollte vom 2. März bis 1. April 2020 laufen. Die Auslegung und der Ablauf der Einwendungsfrist wurden seit dem 16. März 2020 unterbrochen. Dies wurde am 14. April 2020 im

Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 133) und am 30. März 2020 auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. 13 Werktagen fehlende Auslegungszeit von insgesamt 23 geplanten Auslegungstagen wird nunmehr nachgeholt.

Der Antrag, die Antragsunterlagen mit UVP-Bericht sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 ergänzend zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. 7.00 – 15.30 Uhr
Di. 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich im:

Amt Landhagen
Theodor-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen

Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow
Pommersche Straße 27
17506 Gützkow

Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Amt Peenetal/Loitz
Lange Straße 83
17121 Loitz, Haus II
1. Etage, Zimmer 5

Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 Uhr
Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit auf dem nachstehenden zentralen Internetportal „UVP-Verbund“ für UVP-pflichtige Vorhaben, Land M-V Gebrauch gemacht werden. Besucher, die dennoch die physische Einsichtnahme in den Ämtern wahrnehmen wollen, werden um telefonische Voranmeldung im StALU Vorpommern unter Tel.: 03831 696-5003, im Amt Landhagen unter Tel.: 03834 8951-30, im Amt Züssow unter Tel.: 038355 643 216 und im Amt Peenetal/Loitz, Frau U. Krüger unter Tel.: 039998 15327, E-Mail: u.krueger@loitz.de oder Frau Ch. Strobl, Tel.: 039998 15341,

E-Mail: c.strobl@loitz.de gebeten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten. Um das Anlegen einer „Alltagsschutzmaske“ zur Bedeckung von Mund und Nase wird gebeten.

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V ebenfalls ab dem 2. März 2020 zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV bis einschließlich 13. Juli 2020 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

und in den Ämtern Landhagen, Züssow und Peenetal-Loitz mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der E-Mail-Adresse: poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der am 29. Juli 2020 ab 9.30 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern anberaumte Erörterungstermin wird aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Problemen und fehlender Vorbereitungszeit gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 9. BImSchV vorerst abgesagt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG entscheiden, ob ein neuer Erörterungstermin stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 176

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 18. Mai 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 21. Februar 2019, in der in 2020 ergänzten Fassung, die Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG mit Sitz in 17498 Behrenhoff, An der Seewiese 21 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs GE 5.3 mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Behrenhoff, Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 215 (Bau), 216 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde eine Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i. V. m. Anlagen 2 und 3 UVPG durchgeführt.

Wegen der Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen selbigen Rechtsträgers und eines anderen, handelt es sich um eine aus mehr als sechs und weniger als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm, die durch Erweiterung einer Anlage geändert wird.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben aus den nachstehenden wesentlichen Gründen UVP-pflichtig ist:

- 1) Die UVP für die bereits zuvor beantragten WEA (Windfarm-Bestand) im gleichen Vorschlagsgebiet ist noch nicht abgeschlossen.
- 2) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann aufgrund der Vorbelastung nur gewährleistet werden, weil fünf der beantragten Bestandsanlagen im schallreduzierten Modus fahren.

Für alle Betriebsweisen liegen lediglich Herstellerangaben vor, eine unabhängige Vermessung konnte diese Angaben noch in keinem Falle bestätigen.

3) Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die Bestandsanlagen der Windfarm wurde bereits ein UVP-Bericht vorgelegt und von der zuständigen UNB des LK VG einer ersten Bewertung unterzogen. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass eine abschließende Auswertung des UVP-Berichtes und seiner in Bezug genommenen natur-schutzfachlichen Fachgutachten, wie AFB, LBP, FFH-Vorprüfung, Kartierungsprotokolle noch nicht möglich ist.

4) Landschaft

Die Gesamtbelastung des Landschaftsbildes erhöht sich, die visuelle Wirkzone des geänderten Vorhabens, wie auch des Änderungsvorhabens allein reicht bis in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald und überschneidet sich mit benachbarten Windfarmen.

5) Kulturelles Erbe

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Bestandsvorhabens und des Änderungsvorhabens auf den denkmalgeschützten Gutspark in Behrenhoff sind nicht von vornherein auszuschließen.

Das Genehmigungsverfahren mit UVP wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG weitergeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde erstmals am 24. Februar 2020 im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 62) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht und vom 2. März bis 13. März 2020 öffentlich ausgelegt (zehn Werktage). Die ursprüngliche Auslegungszeit sollte vom 2. März bis 1. April 2020 laufen. Die Auslegung und der Ablauf der Einwendungsfrist wurden seit dem 16. März 2020 unterbrochen. Dies wurde am 14. April 2020 im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 134) und am 30. März 2020 auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. 13 Werktage fehlende Auslegungszeit von insgesamt 23 geplanten Auslegungstagen wird nunmehr nachgeholt.

Der Antrag, die Antragsunterlagen mit UVP-Bericht sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 ergänzend zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. 7.00 – 15.30 Uhr
Di. 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich im:

Amt Landhagen
Theodor-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen

Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow
Pommersche Straße 27
17506 Gützkow

Di. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Do. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit auf dem nachstehenden zentralen Internetportal „UVP-Verbund“ für UVP-pflichtige Vorhaben, Land M-V Gebrauch gemacht werden. Besucher, die dennoch die physische Einsichtnahme in den Ämtern wahrnehmen wollen, werden um telefonische Voranmeldung im StALU Vorpommern unter Tel.: 03831 696-5003, im Amt Landhagen unter Tel.: 03834 8951-30 und im Amt Züssow unter Tel.: 038355 643 216 gebeten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten. Um das Anlegen einer „Alltagsschutzmaske“ zur Bedeckung von Mund und Nase wird gebeten.

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V weiterhin zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV bis einschließlich 13. Juli 2020 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund,

und in den Ämtern Landhagen und Züssow mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der E-Mail-Adresse: poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der am 8. Juli 2020 ab 9.30 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern anberaumte Erörterungstermin wird aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 9. BImSchV vorerst abgesagt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG entscheiden, ob ein neuer Erörterungstermin stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 177

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 18. Mai 2020

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 17. Dezember 2015, in der mit Eingang am 3. September 2019 ergänzten Fassung, die Fa. Bismarck Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 17121 Trantow, An der Landstraße 6 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150 mit einer Gesamtbauhöhe von 241 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 13/2015 „Dargelin“, Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Dersekow, Gemarkung Klein Zastrow, Flur 4, Flurstücke 6/3, 10, 12/3 (Bau) sowie in der Gemeinde Dargelin, Gemarkung Neu Negenin, Flur 1, Flurstück 174 und in der Gemeinde Görmin, Gemarkung Böken, Flur 2, Flurstücke 53/4, 10/4, 13/2 sowie in der Gemeinde Dersekow, Gemarkung Klein Zastrow, Flur 4, Flurstücke 11, 12/3, 14/3 (Rotorüberflug).

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nummer 1.6.1 Spalte 1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben ist gemäß § 6 UVP UVP-pflichtig; der UVP-Bericht wurde vorgelegt. Wegen der Berücksichtigung weiterer in Standortnähe beantragter Windkraftanlagen anderer Rechtsträger, handelt es sich um eine aus mehr als 20 Einzelanlagen gebildete Windfarm.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde erstmals am 24. Februar 2020 im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 64) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht und vom 2. März bis 13. März 2020 öffentlich ausgelegt (zehn Werktage). Die ursprüngliche Auslegungszeit sollte vom 2. März bis 1. April 2020 laufen. Die Auslegung und der Ablauf der Einwendungsfrist wurden seit dem 16. März 2020 unterbrochen. Dies wurde am 14. April 2020 im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 134) und am 30. März 2020 auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. 13 Werktage fehlende Auslegungszeit von insgesamt 23 geplanten Auslegungstagen wird nunmehr nachgeholt.

Der Antrag, die Antragsunterlagen mit UVP-Bericht sind gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 ergänzend zur Einsichtnahme ausgelegt im:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56
18439 Stralsund

Mo., Mi., Do. 7.00 – 15.30 Uhr
Di. 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. 7.00 – 14.00 Uhr

und zusätzlich im:

Amt Landhagen
Theodor-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen

Di. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Amt Peenetal/Loitz
Lange Straße 83
17121 Loitz, Haus II, 1. Etage, Zimmer 5

Di. 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 9.00 – 12.00 Uhr
Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Aufgrund des eingeschränkten Besucherverkehrs zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 sollte vorrangig von der elektronischen Einsichtnahmemöglichkeit auf dem nachstehenden zentralen Internetportal „UVP-Verbund“ für UVP-pflichtige Vorhaben, Land M-V Gebrauch gemacht werden. Besucher, die dennoch die physische Einsichtnahme in den Ämtern wahrnehmen wollen, werden um telefonische Voranmeldung im StALU Vorpommern unter Tel.: 03831 696-5003, im Amt Landhagen unter Tel.: 03834 8951-30 und im Amt Peenetal/Loitz, Frau U. Krüger unter Tel.: 039998 15327, E-Mail: u.krueger@loitz.de oder Frau Ch. Strobl, Tel.: 039998 15341, E-Mail: c.strobl@loitz.de gebeten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur maximal zwei Personen, die nachweislich in einem gemeinsamen Haushalt leben, sich gleichzeitig in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten anmelden und aufhalten. Um das Anlegen einer „Alltagsschutzmaske“ zur Bedeckung von Mund und Nase wird gebeten.

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V weiterhin zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich ebenda.

Link: <https://www.uvp-verbund.de>

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV bis einschließlich 13. Juli 2020 im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Dienststelle Stralsund
Abt. Immissions- und Klimaschutz,
Abfall und Kreislaufwirtschaft
Badenstraße 18
18439 Stralsund

und in den Ämtern Landhagen und Peenetal-Loitz mit jeweils gleichlautender Anschrift oder unter Verwendung der E-Mail-Adresse: poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist sind weitere Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift (vor der Bekanntgabe) unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der am 29. Juli 2020 ab 9.30 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern anberaumte Erörterungstermin wird aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme und fehlender Vorbereitungszeit gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 9. BImSchV vorerst abgesagt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG entscheiden, ob ein neuer Erörterungstermin stattfindet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 5. Mai 2020

41 K 18/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 4. September 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 7276, Gemarkung Greifswald, Flur 18, Flurstück 30/42, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 2e, Größe: 300 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilien-Reihenmittelhaus mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoss und integrierter Garage bebaut; Baujahr: 1999; Wohnfläche 130,8 m². Der bauliche Zustand ist normal. Es besteht kaum Unterhaltungsstau. Das Haus weist insgesamt leichte Rissbildungen auf. Das Haus ist vermietet.

Verkehrswert: **227.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden. 1/5-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 7276, Gemarkung Greifswald, Flur 18, Flurstück 30/38, Größe: 383 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich bei dem Grundstück um einen privaten Erschließungsweg, an dem die Anlieger einen Miteigentumsanteil haben.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 57/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 14. August 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Sitzungssaal II, Raum 103, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Medow Blatt 175, Gemarkung Iven, Flur 4, Flurstück 46, Waldfläche, Größe: 10.581 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Waldfläche, die verpachtet ist.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Medow Blatt 175, Gemarkung Medow, Flur 4, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Größe: 58.810 m²; Gemarkung Medow, Flur 5, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Guthof 3, Größe: 2.181 m²; Gemarkung Nerdin, Flur 2, Flurstück 129, Landwirtschaftsfläche, Größe: 12.491 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück (Flurstück 92) ist mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Anbau (teilweise unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut) und ehemaligem Stallteil bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 112 m². Der bauliche Zustand ist sehr schlecht. Es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsstau. Die weiteren Flurstücke 75 und 129 werden als Acker- bzw. Grünlandflächen genutzt und sind verpachtet.

Verkehrswert: **193.050,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 50,00 EUR (Satellitenanlage)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 181

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

– Zweigstelle Parchim –

Vom 30. April 2020

15 K 7/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 21. Juli 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brahlstorf Blatt 61, Gemarkung Brahlstorf, Flur 6, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünanlage, Neuhauser Straße 8, Größe: 2.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Wohngebäude, einem Doppelcarport sowie einem Garagengebäude. Das Wohngebäude wurde um 1918 errichtet, ist halbseitig unterkellert und besitzt ein ausgebauten Dachgeschoss. Modernisierungen wurden zuletzt 2006 bis 2008 durchgeführt. Die Wohnfläche beträgt etwa 170 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch die Gutachterin nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **147.300,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 200,00 EUR (Holzvorrat für Kaminheizung)
100,00 EUR (zwei Kunststoff-tanks zur Regen-wasserspeiche-rung, insgesamt)

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Mai 2020

14 K 28/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. August 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 5062, Gemarkung Brüel, Flur 4, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wariner Straße 70, Größe: 2.831 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein Gebäude, bestehend aus einem Einfamilienhaus und einer Pension in 19412 Brüel, Wariner Straße 70; Bj. ca. 1920/1949. Pension: im Dachgeschoss vier Doppel- und zwei Einzelzimmer, im Erdgeschoss Gastraum mit ca. 30 Sitzplät-

zen, Küchenräume, Sanitärbereich, insgesamt ca. 264 m² Nfl. Einfamilienhaus: ca. 166 m² Wfl., ca. 88 m² Nfl. (Keller). Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es ist ein massives Nebengebäude vorhanden. Auf dem Grundstück befindet sich ein Bodendenkmal.

Verkehrswert: **171.500,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 500,00 EUR (Einbauküche der Wohnung)
6.000,00 EUR (Inventar der Pension)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 182

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 5. Mai 2020

611 K 8/19

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jürgenstorf Blatt 2334, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, 2.252/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jürgenstorf, Flur 1, Flurstücke 116/1 (2.471 m²) und 117/1 (4.639 m²), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss rechts soll am **Montag, dem 7. September 2020 um 9.00 Uhr**, im Saal 4 im 1. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus (40 WE), Zetteminer Straße 28, Bj. 1970, Modernisierung 1997, Wohnfl.: 47,53 m², vermietet;

Verkehrswert: **27.100,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 37/19

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ivenack Blatt 1225, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Weitendorf, Flur 1, Flurstück 10 (1.944 m²) soll am **Montag, dem 14. September 2020 um 9.00 Uhr**, im Saal 4 im 1. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: unbebautes Grundstück mit Wildwuchshölzen und verwilderten Sträuchern

Verkehrswert: **5.770,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

—

611 K 49/18, 611 K 57/18, 611 K 58/18

Folgender Grundbesitz – An der Friedländer Chaussee – soll am **Montag, dem 21. September 2020 um 9.00 Uhr**, im Saal 4 im 1. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

611 K 49/18

Grundbuch von Neverin Blatt 446, lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neverin, Flur 3, Flurstück 135/2 (2.388 m²)

Versteigerungsobjekt: Grundstück, bebaut mit zwei Trafogebäuden, eines dient dem Betrieb der Photovoltaikanlage

Verkehrswert: **12.000,00 EUR**

611 K 57/18

Grundbuch von Neverin Blatt 446, lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neverin, Flur 3, Flurstücke 137/1 (8.659 m²) und 137/3 (1.682 m²)

Versteigerungsobjekt: unbebautes Grundstück, Flurstück 137/3 verfügt über keine direkte Straßenanbindung, Zufahrt nur über Flurstück 135/2

Verkehrswert: **62.000,00 EUR**

611 K 58/18

Grundbuch von Neverin Blatt 446, lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neverin, Flur 3, Flurstück 135/4 (48.019 m²)

Versteigerungsobjekt: bebaut mit einer Photovoltaikanlage (Pächtereigentum, unterliegt nicht der Beschlagnahme) und Gewerbegebäuden: Büro- und Sozialgebäude (eingeschossig, nicht unterkellert, Bj. 1995); Annahme (Gebäude für Mess- und Regeltechnik, Bj. 1998); Fahrzeugwaage (Bj. 1998); Raumzellen (Fertigteilbauweise, Bj. 1995); zwei Lagerhallen

Verkehrswert: **337.700,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 182

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 28. April 2020

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Rodungsmaßnahme in der Gemarkung Grabow, Flur 38, Flurstücke 111/6, 112/3, 113/4 mit einer Größe von 2,56 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- anthropogene Vorbelastung der umzuwandelnden Waldfläche sowie anthropogene Einflüsse durch umliegende Flächen
- Die Umwandlung erfolgt zur Neu- und Umgestaltung der denkmalgeschützten Parkanlage, die sich positiv auf das Schutzgut Menschen auswirkt.
- Die zur Umwandlung bestimmte Waldfläche ist entsprechend der denkmalpflegerischen Zielstellung so aufzulichten und zu gestalten, dass die Kriterien einer Parkanlage deutlich erkennbar sind. Dieser Zustand ist dauerhaft zu sichern.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 183

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS
